

Allgemeine Leistungsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung der NERU GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

Soweit das schriftliche Angebot seitens des Auftragnehmers nicht ausdrücklich anderslautende Regelungen trifft, gelten die nachfolgenden Leistungsbedingungen, ergänzend und hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Abweichende Regelungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall ausgehandelt sind und vom Unternehmer schriftlich bestätigt werden.

Die Unwirksamkeit einzelner Leistungsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Regelungen sind durch zulässige Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

2. Angebote

Der Auftragnehmer erbringt grundsätzlich reine Dienstleistungen, ohne dass ein Erfolg versprochen oder erbracht wird. Die Angebote sind freibleibend.

Die vom Auftragnehmer für seine Leistungen genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels abweichender Vereinbarungen beziehen sie sich lediglich auf die eigenen Leistungen des Auftragnehmers, umfassen also nicht etwaige bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter. Diese Kosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Fehlen einer ausdrücklichen Entgeltfestlegung ist eine Vergütung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste des Auftragnehmers zu zahlen.

Die vereinbarten Leistungsrythmen sind bindend, Leerfahrten sind kostenpflichtig.

3. Aufstellen und Verfüllen der Systeme

Im Bedarfsfall stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber geeignete Systeme (z.B. Behälter, Fahrzeuge etc.) zur Sammlung der Abfälle zur Verfügung. Diese Systeme bleiben im Eigentum des Auftragnehmers und werden gegen Berechnung der umseitigen Grundgebühr zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber hat für die Aufstellung und den Betrieb der Systeme einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Ihm obliegt es, insbesondere Behälter an dieser Stelle zu befüllen, pfleglich zu behandeln und zu sichern. Bedarf die Aufstellung des Behälters einer Sondernutzungserlaubnis, so beschafft diese der Auftraggeber, der auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ist. Der Auftraggeber haftet für Schäden am Systemteil oder bei Verlust desselben. Wartungspflege und Gebrauchsempfehlungen des Auftragnehmers sind zu befolgen. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, auf seine Kosten die gelieferten Systeme zum Zeitpunkt gegen Feuer, Diebstahl und Verlust zu versichern. Erforderliche Umladungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, das jeweilige System gegen andere auszutauschen. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer berechtigt, das System unverzüglich abzuholen. Bei Restinhalten ist der Auftragnehmer berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers das System zu reinigen.

Bei Beschädigungen Eigentums Dritter (Bürgersteige, Fahrbahnen etc.) hat der Auftraggeber die Unfallstelle sofort zu sichern und die zuständige Behörde zu unterrichten.

Verfüllung, abfuhr- und ladebereite Aufstellung der Systeme ist Sache des Auftraggebers. Er hat die jeweiligen Befüllungsvorschriften zu beachten (zulässige Höchstbelastung, Befüllhöhe etc.).

4. Ladungssicherung

Bei Verfüllungsarbeiten, die durch den AG vorgenommen werden, ist dieser für die Ladungssicherheit gemäß den straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen die Ladungssicherheit betreffenden Vorschriften verantwortlich und zur Durchführung der dafür notwendigen Maßnahmen verpflichtet. Die Pflichten des AG gelten entsprechend auch bei Beauftragung Dritter durch den AG.

5. Voraussetzung der Leistungspflicht

Die Übernahme der Abfälle setzt eine wirksame Annahmeerklärung für diese Stoffe voraus.

Die Pflicht zur Übernahme von Abfällen ruht, so lange die Beseitigung oder Verwertung aus Gründen, die der Auftragnehmer weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat, nicht wie vorgesehen erfolgen kann oder sonstige, nicht unerhebliche Leistungshindernisse bestehen. Während dieser Zeit ist der Auftragnehmer berechtigt, die Abfälle auf eigene Rechnung ordnungsgemäß durch Dritte beseitigen oder verwerten zu lassen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken. Der Anspruch auf Entsorgungsleistungen ist nicht übertragbar.

6. Abfallrechtliche Verantwortung des Auftraggebers

Mit der tatsächlichen Übernahme der Abfälle durch den Auftragnehmer gehen Gefahr und Haftung auf diesen über, soweit die Ist-Beschaffenheit der Abfälle den vertraglichen Vereinbarungen bzw. den Angaben in der verantwortlichen Erklärung entspricht.

Die vom Auftragnehmer übernommenen Vertragspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von seiner rechtlichen Verantwortung, für die Beschaffenheit der zu entsorgenden Abfälle.

Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der anfallenden Abfälle allein verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung des Auftragnehmers zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenden und Firmen.

Soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Erstellung der verantwortlichen Erklärung berät, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung freistellt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Annahme von Abfällen, die in ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der vertraglichen Vereinbarung oder der verantwortlichen Erklärung abweichen, zu verweigern, oder solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung zuzuführen und dem Auftraggeber etwaige Mehrkosten zu berechnen.

Der Auftraggeber bleibt bis zur Einbringung in die Beseitigungs- oder Verwertungsanlage Eigentümer der Abfälle. Bei der Übernahme von Abfällen zur Verwertung sind sich die Parteien einig, dass das Eigentum daran mit der Einbringung in die Verwertungsanlage auf den Auftragnehmer übergeht.

7. Abrechnung/Zahlung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, berechnet der Auftragnehmer die übernommenen Abfälle nach den bei der Abholung/Verwertung festgestellten

Mengen, Gewichten und Stoffzusammensetzungen. Verpackungen, Paletten, Gebinde, Behälter etc. werden mitverwogen; die Preise ihrer Verwertung/Beseitigung bestimmen sich nach dem Inhaltsmaterial.

Im Geschäftsbereich der Umleerbehälterentsorgung leistet der AN gegenüber dem AG im beleglosen Verfahren, soweit dieses rechtlich zulässig ist. Sofern der AG eine anderslautende Regelung anstrebt, ist der AN berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Die Zahlung des Auftraggebers ist – sofern er juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in Ausübung seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit bestellt hat – sofort fällig. Zur Herbeiführung der Fälligkeit ist eine Rechnung nicht erforderlich. Dem Auftraggeber etwa zustehende Zurückbehaltungsrechte oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleiben unberührt.

Der Auftraggeber gerät auf eine Mahnung nach Fälligkeit, mit Ablauf eines im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungstermins oder mit Ablauf einer Frist von 10 Tagen ab Erhalt unserer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug, sofern die Zahlung nicht aus Gründen unterbleibt, die er nicht zu vertreten hat.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8,5 % über dem jeweiligen Haupttreffinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu fordern. Dem Auftraggeber bleibt jedoch vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall beträgt der Verzugszins jedoch mindestens 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. Auch bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, einen höheren Verzugszins nachzuweisen und geltend zu machen.

Sofern der Besteller mit der Zahlung in Verzug ist, ist er verpflichtet, für jede (weitere) Mahnung pauschal € 3,00 für Aufwendungen zu erstatten.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist.

8. Vergütungsanpassung

Erhöhen oder ermäßigen sich die der Kalkulation der Vergütung zugrunde liegenden Kosten wie insbesondere die Lohn-, Treibstoff-, Fahrzeug-, Wartungs- und Entsorgungskosten, so ist der Vertrag diesen Veränderungen anzupassen, also sind die Preise zu erhöhen oder zu ermäßigen. Erhöht sich durch die Preisänderung gemäß Satz 1 der vertraglich vereinbarte Preis um mehr als 7 %, kann der Auftraggeber den Vertrag mit Wirkung ab dem nächstfolgenden 1. des Kalendermonats kündigen. Sollte eine notwendig werdende Preisänderung 7 % nicht überschreiten, so ist ein Kündigungsrecht ausgeschlossen.

Diese Änderung ist schriftlich gegenüber dem Auftraggeber unter Darstellung der Kostenänderung und der Berechnung der neuen Vergütung geltend zu machen. Der Auftraggeber kann diesem Anpassungsverlangen binnen 2 Wochen nach Zugang widersprechen. Sollte dieser fristgerechte Widerspruch unterbleiben, so gelten die neuen Vergütungen mit Wirkung ab dem 1. des Kalendermonats, der auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgt, als vereinbart.

Im Falle eines rechtswirksamen Widerspruchs ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten, beginnend mit dem Zugang des Widerspruchsschreibens, mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Schadensersatz- und Erfüllungsansprüche wegen der Beendigung des Vertrages stehen dem Auftraggeber nach erfolgter Kündigung des Auftragnehmers nicht zu.

9. Vertragsdauer/Kündigung

Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Vertrag, der auf die regelmäßige Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer gerichtet ist, eine Laufzeit von zunächst 2 Jahren.

Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Bei einem Annahmeverzug des Auftraggebers von über 2 Monaten oder einem wiederholten Zahlungsverzug steht dem Auftragnehmer ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zu. Der Auftragnehmer ist zur fristlosen Kündigung ferner berechtigt, wenn

- a) wiederholt Abfälle zurückgewiesen werden mussten,
- b) die Entsorgung/Verwertung/Beseitigung nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder ähnliches unzulässig oder unzumutbar wird,
- c) der Auftraggeber zahlungsunfähig wird oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird.

Im Falle einer fristlosen Kündigung steht dem Auftragnehmer ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 40 % des positiven Vertragsinteresses (Gesamtumsatz der Restlaufzeit) zu, unabhängig von der Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

10. Haftung

Sollte der Auftragnehmer, aus welchen Gründen auch immer, zum Schadensersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich seine Haftung der Höhe nach auf eine Monatsvergütung; diese Beschränkung gilt nicht, sofern der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

11. Gerichtsstand

Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Hauptsitz des Auftragnehmers.